

Satzung

des „Förderverein Feuerwehr Dollbergen e.V.“

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehr Dollbergen“, im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Uetze, Ortsteil Dollbergen
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Förderverein Feuerwehr Dollbergen e.V.“

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58, Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen / des steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
- (2) Zweck des Vereins ist es, das Feuerwehrwesen in der Ortschaft Dollbergen zu fördern, die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten, die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen, die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen, und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen und zu unterhalten. Er hat weiterhin die Aufgabe die Jugendfeuerwehr und die Kinderabteilung der Ortswehr Dollbergen zu fördern, für den Brandschutzgedanken zu werben, interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen, zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten, sowie durch materielle und ideelle Hilfe den Dienstbetrieb, die Einsatzbereitschaft und die Kameradschaft der Ortswehr Dollbergen zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (1.) Zuwendungen für Beschaffungen und Maßnahmen der Ortsfeuerwehr
 - (2.) Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden verwirklicht, die zur Beschaffung von Materialien dienen, die der Ortswehr zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.

Satzung

des „Förderverein Feuerwehr Dollbergen e.V.“

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:
 - (1.) Natürliche Personen,
 - (2.) Juristische Personen, insbesondere auch Feuerwehrorganisationen
 - (3.) Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.

- (2) Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmegesuch ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung benennen. Der Vertreter ist allein berechtigt, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben. Die Änderung ihres Vertreters ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- (3) Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (4) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Betreffenden schriftlich ohne Begründung mitgeteilt. Die Entscheidungen werden der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (1.) Austritt (Kündigung)
 - (2.) Ausschluss
 - (3.) Tod (bei natürlichen Personen) bzw.
 - (4.) Auflösung (bei juristischen Personen).

- (6) Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.

- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
 - (1.) wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - (2.) wenn ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist.
 - (3.) wenn es aus der Ortsfeuerwehr Dollbergen ausgeschlossen wird,
 - (4.) wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
 - (5.) wenn schädigendes Verhalten zweifelsfrei festgestellt werden kann.

- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Vorstand teilt dem Mitglied anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

- (9) Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

Satzung

des „Förderverein Feuerwehr Dollbergen e.V.“

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag. Den Mitgliedern bleibt es freigestellt, höhere Jahresbeiträge selbst festzusetzen.
- (2) Für Aktive Mitglieder der Ortswehr Dollbergen, Mitglieder des Vorstandes, sowie Jugendliche gilt der halbe Jahresbeitrag. Stichtag ist jeweils der 01. Januar des Kalenderjahres. Abs.1, Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Jahresbeiträge sind grundsätzlich per Lastschriftinzug bis zum 31. Januar jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- (5) Im Laufe des Jahres eingetretene Mitglieder zahlen für das laufende Geschäftsjahr den unter (1) festgelegten Jahresbeitrag.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des /der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines /ihres Stellvertreters/Stellvertreterin zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - (1.) Den Mitgliedern des Vorstandes
 - (2.) Den übrigen Vereinsmitgliedern
- (3) Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die /den Vorsitzende(n) schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Wird von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese wie oben angeführt einzuberufen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Satzungsänderungen, die nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden dürfen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Satzung

des „Förderverein Feuerwehr Dollbergen e.V.“

- (1.) Die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren.
 - (2.) Die Festsetzung des Regelbeitrages gemäß §4 Abs.1
 - (3.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - (4.) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes und Aussprache dazu.
 - (5.) Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
 - (6.) Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre; ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.
 - (7.) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nachfolgende Geschäftsjahr
 - (8.) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - (9.) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Schriftführer(in) und dem /der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift steht allen Mitgliedern zur Einsicht bei den Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zur Verfügung.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (1.) dem /der 1. Vorsitzenden
 - (2.) dem /der 2. Vorsitzenden
 - (3.) dem /der Kassenführer(in)
 - (4.) dem /der Schriftführer(in)
 - (5.) dem / der Referenten(in) für Öffentlichkeitsarbeit
 - (6.) dem / der von der Mitgliederversammlung nicht zu wählenden Ortsbrandmeister (in) der Ortsfeuerwehr Dollbergen
 - (7.) dem /der von der Mitgliederversammlung nicht zu wählenden Beisitzer(in), der/die vom Kommando der Ortsfeuerwehr Dollbergen entsandt wird.
- (2) Vorsitz und Kassenführung dürfen nicht von der gleichen Person ausgeübt werden.
- (3) Die unter (1.1) bis (1.3) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein im Sinne §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung; Neuwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.

Satzung

des „Förderverein Feuerwehr Dollbergen e.V.“

- (6) Zu Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollte eine Woche liegen.
- (7) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und der Verwaltung des Vermögens.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (11) Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, sofern seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragung des Vereins betreffen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (12) Der Vorstand erstellt für die Wahlperiode einen Geschäftsverteilungsplan für seine Aufgabenaufteilung und -erfüllung.
- (13) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 7

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier fünftel aller Mitglieder anwesend sind und dreiviertel hiervon die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Uetze mit der Auflage, es für die Ortsfeuerwehr Dollbergen zu verwenden, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Satzung

des „Förderverein Feuerwehr Dollbergen e.V.“

(4) Sollte die Ortswehr Dollbergen zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Uetze, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 04. April 2007 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Uwe Bieler
1. Vorsitzende/r

gez. Wolfgang Redeke
2. Vorsitzende/r

gez. Judith Kowalski
Kassenwart

Die Satzung wurde gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung am 11.03.2018 in §8.3 geändert.


1. Vorsitzende/r


2. Vorsitzende/r


Kassenwart